

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Katja Dörner, Renate Künast, Dr. Kirsten Kappert-Gonthier, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Manuela Rottmann, Luise Amtsberg, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Margarete Bause, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Dr. Anna Christmann, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Monika Lazar, Sven Lehmann, Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Margit Stumpp, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB

A. Problem

§ 219a des Strafgesetzbuches (StGB) stellt die Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft unter Strafe. Die Vorgängervorschrift wurde 1933 – zu Zeiten des nationalsozialistischen Herrschaftsregimes – gesetzlich verankert und erfuhr seither keine durchgreifende Änderung. Nach § 219a Absatz 1 Nummer 1 StGB macht sich strafbar, wer seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruches anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Anders als die Überschrift der Strafnorm nahelegt, wird von ihr auch sachliche und fachliche (nicht werbende) öffentliche Information über legale Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte unter Hinweis auf deren Durchführung unter Strafe gestellt. Dafür fehlt es aber an einem Strafgrund. „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“ (BVerfG v. 24.5.2006 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 juris Rn. 36). Schwangeren müssen der Zugang zu derartigen Informationen und die freie Arztwahl möglich sein.

B. Lösung

§ 219a StGB wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine. Die Regulierung der beruflichen Kommunikation von Ärztinnen und Ärzten ist Sache des Berufs- und Standesrechts in Zuständigkeit der Länder und für Arzneimittel und Medizinprodukte gilt das Heilmittelwerbegesetz. Sollte sich insoweit ein bundesweiter Sanktionierungsbedarf für Fehlverhalten ergeben, wäre das ggf. eine Angelegenheit des Ordnungswidrigkeitenrechts. Im Übrigen ist Werbung für illegalen Schwangerschaftsabbruch/illegales Anbieten entsprechender Dienste bereits nach § 111 StGB strafbar (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten).

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst:
„§ 219a (weggefallen)“.
2. In § 218b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „219a oder“ gestrichen.
3. § 219a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen, wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit zu eröffnen, umfassende sachliche Informationen über legale Schwangerschaftsabbrüche öffentlich zugänglich zu machen und potentielle Patientinnen darauf hinzuweisen, dass sie derartige Abbrüche durchführen. Eine Gesetzänderung ist zwingend erforderlich, um Straffreiheit für Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten und Patientinnen damit Zugang zu Informationen und eine freie Arztwahl zu ermöglichen.

§ 219a StGB stellt die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Die praktische Relevanz der Vorschrift wurde lange Zeit als gering eingeschätzt, in den letzten Jahren stieg jedoch die Zahl der Anzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren, so dass die Vorschrift zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist und ihr nunmehr durchaus Bedeutung zukommt.

Nach § 219a Absatz 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.

Das Tatbestandsmerkmal des „Anbieten“ wird weit ausgelegt: Ein „Anbieten“ eigener Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs soll vorliegen, wenn Ärztinnen und Ärzte sachlich darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Es kann auch durch Einstellen einer entsprechenden Seite im Internet erfüllt werden. Dies gilt auch selbst dann, wenn Ärztinnen und Ärzte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie (selbstverständlich) ausschließlich legale Abbrüche durchführen. Da für die Annahme eines Vermögensvorteils auch die Erwartung des regulären ärztlichen Honorars genügen soll, drohen Ärztinnen und Ärzten strafrechtliche Sanktionen.

In der juristischen Literatur werden durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine extensive Auslegung des Tatbestandes geäußert und die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bezweifelt, soweit auch der Hinweis auf die Durchführung legaler Abbrüche in der Erwartung eines regulären Arzthonorars mit Strafe bedroht ist (Merkel in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafrecht, 5. Aufl. 2017, § 219a Rn. 2-3a.).

Auch das Bundesverfassungsgericht konstatierte bereits in anderer Konstellation: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“ (BVerfG v. 24.5.2006 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 juris Rn. 36).

Um in Zukunft sicherzustellen, dass die sachliche Information über legale Schwangerschaftsabbrüche und der Hinweis auf deren Durchführung zulässig ist, und damit für betroffene Ärztinnen und Ärzte Rechtssicherheit zu erlangen, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Entwurf sieht daher die Aufhebung von § 219a StGB vor. Durch den ersatzlosen Wegfall der Vorschrift wird Werbung für Schwangerschaftsabbrüche umfassend entkriminalisiert. Da das Berufsordnungsrecht der Ärzte anpreisende Werbung untersagt, bleibt empfehlende oder lobende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte auch in Zukunft unzulässig.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1

Die Anpassung der Inhaltsübersicht stellt eine notwendige Folgeänderung zur Aufhebung von § 219a StGB dar.

Zu Nr. 2

Dies ist eine Folgeänderung. Die relevante Änderung folgt in Nr. 3.

Zu Nr. 3

Nummer 3 sieht die Aufhebung von § 219a StGB vor.

